

## IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

Die letzten Wochen waren geprägt von viel Niederschlag und Blitzen. Nun steigen die Temperaturen von Tag zu Tag und der Sommer folgt. Der Bundesrat hat in den letzten paar Wochen weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen und einen Corona-Plan für den Herbst erstellt.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg, Gesundheit und schöne, erholsame Sommerabende.

### Ihre aaretax Treuhand AG

#### Kurzarbeitsentschädigung

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmenden, die von Kurzarbeit betroffen sind, über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende September 2021 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beizubehalten. Für die Abrechnungen von KAE während der Gültigkeit des sum-



marischen Verfahrens sind **ausschliesslich die hier zur Verfügung stehenden eServices und COVID-19-Excel-Formulare zu verwenden.**

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf 24 Monate erhöht sowie das vereinfachte Verfahren für KAE verlängert. Zudem hat er eine Verlängerung des Anspruchs auf KAE für Lernende sowie Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen unter Einführung einer neuen Voraussetzung beschlossen. Die entsprechenden Änderungen der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

# REVIDIERTES ERBRECHT

Das geltende Schweizer Erbrecht ist im Jahr 1912 in Kraft getreten und wurde seither nur punktuell überarbeitet. Mit der Revision soll den neuen Beziehungs- und Familienformen besser Rechnung getragen und auch die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 beschlossen, das **revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft** zu setzen.

Das Hauptanliegen war in erster Linie, die Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen zu erweitern und somit das in die Jahre gekommene Erbrecht dem gesellschaftlichen Wandel der letzten 100 Jahre anzupassen.

## Wer erbt?

Die meisten Menschen legen nicht fest, wer nach ihrem Tod ihr Vermögen erhalten soll. In solchen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Das Parentelsystem als gesetzliche Regel – «das Gut rinnt wie das Blut»

Anhand des Parentelsystems wird ersichtlich, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Die Parentelen sind nach dem Grad der Verwandtschaft angeordnet. Angehörige einer bestimmten Parentel erben nur dann, wenn aus der vorangehenden Parentel keine Verwandten vorhanden sind. Mit der dritten Parentel (Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen) endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern		Grosseltern		
Tanten Onkel	Vater	Mutter		Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser	Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	usw.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

Quelle: Raiffeisen

- **Erste Parentel**

Nachkommen (Kinder, Enkel, Ur-Enkel usw.): Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

→ An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

- **Zweite Parentel**

Elterlicher Stamm und deren Nachkommen: Vater und Mutter erben je zur Hälfte.

→ Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

- **Dritte Parentel**

Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen: Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen.

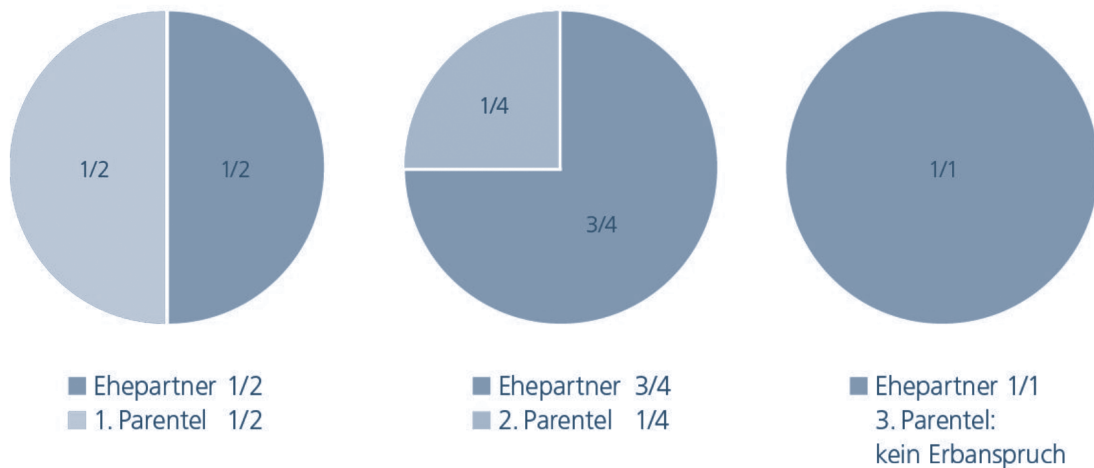
→ An die Stelle eines vorverstorbenen Grosseltern-teils treten dessen Nachkommen.

## Ausnahme: Erbanspruch des Ehepartners oder eingetragenen Partners

Jeder **Ehepartner** oder eingetragener Partner ist von Gesetzes wegen als **einzigste nicht verwandte Person** stets **miterberechtigt**. Die Höhe seiner Erbquote hängt davon ab, mit welchen weiteren gesetzlichen Erben geteilt werden muss. Zudem nimmt bei Ehepaaren und Personen in eingetragener Partnerschaft das **Güterrecht** eine entscheidende Rolle ein.

Je nach Verwandtschaftsgrad der weiteren Erben erhält der überlebende Ehepartner:

- neben Erben der 1. Parentel die Hälfte der Erbschaft
- neben Erben der 2. Parentel drei Viertel der Erbschaft
- die ganze Erbschaft, falls keine Nachkommen der elterlichen Parentel vorhanden sind



**Was kann ich regeln:  
Pflichtteile und frei verfügbare Quote**

Ein zentraler Aspekt des Schweizer Erbrecht ist der Erhalt des Erbes in der Kernfamilie. Deshalb kann ein Erblasser nicht frei über sein Erbe bestimmen. Das Gesetz räumt bestimmten Erben einen nicht (oder kaum) entziehbaren Mindesterbanspruch ein, den sogenannten **Pflichtteil** (jeweils ein Bruchteil des oben dargestellten gesetzlichen Erbanspruchs). Der Erblasser kann somit nur über denjenigen Teil seines Erbes frei verfügen, der die in seinem Fall massgeblichen Pflichtteile übersteigt (= **freie Quote**).

Hier setzt das revidierte Erbrecht zentral an, indem künftig die Pflichtteile für die Eltern ganz wegfallen (früher betrug der Elternpflichtteil 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs) und die Pflichtteile der Nachkommen neu nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs betragen werden (unter altem Recht waren es noch 3/4). Neu betragen also alle Pflichtteile der Nachkommen und der Ehepartner sowie der eingetragenen Partner je die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (vgl. die Darstellung unten).

Damit hat der Erblasser inskünftig grössere Freiheiten, um über sein Erbe zu bestimmen, was nach der Idee des Gesetzgebers auch die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern soll.

**Wie kann ich regeln: Testament oder Erbvertrag**

Mit einem öffentlich beurkundeten oder handschriftlichen Testament (von A-Z eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben) oder mit einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag erklären Sie Ihren letzten Willen.

Das Testament enthält Ihren einseitigen letzten Willen (einseitig widerrufbar und abänderbar), während

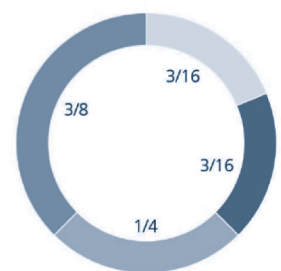
beim Erbvertrag nebst dem Erblasser auch Erben Vertragspartei sind.

Auch nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig.

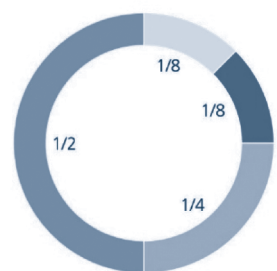
**Folgende wesentliche Änderungen wurden per 1. Januar 2023 beschlossen:**

1. Beim Tod eines Ehepartners **während des Scheidungsverfahrens** hat der überlebende Ehepartner **kein Pflichtteilsrecht** mehr. Im vorgenannten Fall kann der überlebende Ehepartner auch keine Ansprüche aus einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung des während des Scheidungsverfahrens verstorbenen Ehepartners mehr geltend machen.
2. Der **Pflichtteil der Nachkommen** wurde von drei Vierteln des gesetzlichen Erbenanspruchs auf **die Hälfte reduziert**. Die **Eltern** haben künftig **keinen Pflichtteilsanspruch mehr** am Nachlass ihrer Kinder.

**Aufteilung Nachlass gemäss aktuellem Gesetzesstand**



**Aufteilung Nachlass gemäss Botschaft**



Legend for the charts:  
 - Kind 1 – Pflichtteil (light blue)  
 - Überlebender Ehegatte – Pflichtteil (medium blue)  
 - Kind 2 – Pflichtteil (dark blue)  
 - Verfügbare Quote (darkest blue)

3. Beim Tod eines Ehepartners während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens wird der Pflichtteilsschutz für den überlebenden Ehepartner neu aufgehoben, sofern es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt oder die Ehepartner bereits während zweier Jahre getrennt gelebt haben. Damit kann der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung die Erbansprüche des anderen Ehepartners oder eingetragenen Partners bereits während des Scheidungsverfahrens beeinflussen.

4. Bislang gab es Unklarheiten, ob Versicherungsansprüche und Vermögen der Säule 3a zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen sind. Neu ist festgehalten, dass Versicherungsansprüche und Guthaben der Säule 3a nur zu berücksichtigen sind, sofern sie die Pflichtteile von Erben verletzen.

#### Unternehmensnachfolge soll zusätzlich erleichtert werden

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert somit auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichern soll. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhänden des Parlaments verabschieden.

#### Weitere Anpassungen des Gesetzes an die Rechtsprechung

Revidiert wurden sodann Bestimmungen betreffend die **Herabsetzungsklage**. Mit der Herabsetzungsklage kann sich ein Erbe zur Wehr setzen, dessen Pflichtteil verletzt worden ist. Neu enthält das Gesetz Vorgaben zur Umsetzung einer Herabsetzung, welche bislang in Literatur und Rechtsprechung umstritten waren.

#### Fazit – ein kleiner Schritt in Richtung gesellschaftliche Rechtswirklichkeit in einem weiten und komplexen Rechtsgebiet

Es bleibt eine politische Frage, ob sich das Erbrecht insgesamt genügend modernisiert und auf neue Lebensmodelle angepasst hat. Nach wie vor unverändert ist die rechtliche Situation von Konkubinatspaaren, welche untereinander weiterhin nicht gesetzliche Erben sind und je nach Kanton mit Steuerfolgen rechnen müssen, wenn sie ihren Konkubinatspartner als Erben einsetzen.

Auch sollte das Erbrecht und die Nachlassplanung in der Praxis nie isoliert betrachtet werden, denn neben den oben kurz angerissenen Änderungen bestehen weitere Fallstricke – von der **Ausgleichung** unter den Kindern über die **güterrechtlichen Möglichkeiten** der Vorschlagszuweisung etc., den vielfältigen **weiteren Gestaltungsmöglichkeiten** wie Legate, Teilungsregeln, Nacherbeneinsetzung etc. natürlich auch die steuerlichen und **sozialversicherungsrechtlichen Fragen** – letztere sind besonders aktuell, weil seit dem 1. Januar 2021 die Erben unter Umständen **Ergänzungsleistungen** (EL) zurückbezahlen müssen, welche der Erblasser zu Lebzeiten bezogen hat.

Die aktuelle Revision bietet jedenfalls die Gelegenheit, Ihre Nachlassplanung zu überprüfen und, falls erforderlich und gewünscht, diese anzupassen oder überhaupt anzugehen. Wir empfehlen Ihnen wegen der Tragweite und der Komplexität der Thematik und gerade mit einem Unternehmen in der Familie, sich von Fachleuten beraten und unterstützen zu lassen und bei dieser Gelegenheit nicht nur den Todesfall zu regeln, sondern auch gleich für medizinische Notfälle (**Patientenverfügung**) und für eine Urteilsunfähigkeit (**Vorsorgeauftrag** vs. KESB) vorzusorgen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne sowohl mit unserer persönlichen Expertise sowie mit unserem Netzwerk an Fachleuten mit umfassenden Lösungen aus einer Hand zur Verfügung.